

RICHTLINIEN

des Departementes für Erziehung, Kultur und Sport für die Schnupperlehren und die Betriebsbesichtigungen

Gesetz vom 04.07.1962 über das öffentliche Unterrichtswesen

Artikel 54

Schnupperlehre und Austausch

Das Departement fördert die Durchführung von Schnupperlehren. Sie ermöglichen es dem Schüler, seine Fähigkeiten und Neigungen zu entdecken, sich zu orientieren und in die Berufswelt einzugliedern.

Allgemeines Regelement vom 16.09.1987 über die OS

Artikel 25

Schnupperlehren

Im Einverständnis mit den Eltern und unter ihrer Verantwortung kann der Berufsberater, in enger Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern und den betreffenden Arbeitgebern, unter Zustimmung der Schuldirektion Schnupperlehren in Unternehmen durchführen.

Im Allgemeinen finden diese dreitägigen Schnupperlehren während der Schulzeit statt. Sie sind für die Schüler der zwei letzten obligatorischen Schuljahre bestimmt.

A) Schnupperlehren

Die Eltern und die Schüler werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Schüler für die Dauer der Schnupperlehre wie folgt versichert sind:

Krankheit und Unfall

Die Kinder und Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Altersjahr sind obligatorisch gegen Krankheit und Unfall im Sinne des KUVG zu versichern. Die Eltern (oder die gesetzlichen Vertreter) sind dafür verantwortlich, dass für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen wird. Die Gemeinden gelten als Kontrollorgan und sind für die Anwendung dieser Versicherungspflicht verantwortlich.

Zusatz-Unfallversicherung

Die Eltern werden ersucht, sich bei der Verwaltung ihrer Wohngemeinde zu erkundigen, ob noch zusätzliche Versicherungsleistungen (Invalidität, Todesfall oder andere) vorgesehen sind. Falls dies nicht der Fall ist, liegt es an ihnen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die SUVA betrachtet übrigens die Schüler, die eine Schnupperlehre in einer **versicherungspflichtigen Unternehmung** absolvieren im Rahmen des Gesetzes als obligatorisch versichert unter der Bedingung, dass die Interessierten, die in der Unternehmung arbeiten, nicht bloss als Besucher oder als Beobachter angesehen werden.

Die Absolventen von Schnupperlehren sind durch die obligatorische Unfallversicherung gedeckt (Art. 1 UVG). Um auch für die Nichtberufsunfälle versichert zu sein, müssen sie mindestens durchschnittlich 8 Stunden in der Woche beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sein.

Die Prämien werden wie folgt berechnet:

Wird **kein Lohn** ausgerichtet, richtet man sich nach

einem fiktiven Lohn von **Fr. 26.70** (10% des Maximums des jährlichen Tageslohnes) für die Minderjährigen, und **Fr. 53.40** (20% des Maximums des jährlichen Tageslohnes) für Volljährige, und zwar auf 7 Tage pro Woche berechnet.

Beziehen die Schnupperlehrlinge einen Lohn, der **unter diesen Normen** liegt, ist der erwähnte fiktive Lohn in Betracht zu ziehen.

Bei einem Lohn **über diesen Normen** ist der tatsächliche Lohn anzugeben.

B) Besichtigungen

Versicherung der Schüler während der **obligatorischen Schulzeit: Bei bewilligten Besuchen** von Unternehmen müssen die Schüler von einer **verantwortlichen Person** begleitet sein.

Gemäss den Bestimmungen der SUVA sind die Besucher von Unternehmungen oder Baustellen nicht durch die obligatorische Unfallversicherung gedeckt.

Um versichert zu sein, müssen die Interessierten in der Unternehmung **tätig sein**.

Die Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden gegenüber Dritten ist Sache der Unternehmung.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13.03.1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel und seine Ausführungsverordnungen bleiben vorbehalten.

Sitten, den 23. Februar 1998

*Der Vorsteher des
Departementes für Erziehung,
Kultur und Sport*

Serge Sierro